## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG **Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus** Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel 2500 Baden, Schwartzstraße 50



Beilagen

WST1-K-198/188-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 22 52) 9025

Bearbeitung Bezug Durchwahl Datum

> Mag. Josef Pinkl 10760 26. September 2024

#### Betrifft

Sonnenschein Photovoltaik GmbH (vorher Semax Deponie Ges.m.b.H.) - Sanierung und Erweiterung einer Baurestmassendeponie - Standort: Stadtgemeinde Stockerau (KO), KG Stockerau, GSt Nr. 3687, 3691/2, Genehmigungsbescheid, 20.09.2024 | § 37 Abs 1 AWG 2002, IPPC-Behandlungsanlage nach dem AWG 2002, Bekanntmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsbescheides

# Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 20.09.2024, Zl. WST1-K-198/188-2023, wurde der Sonnenschein Photovoltaik GmbH die abfallrechtliche Genehmigung

- 1. auf den Grundstücken Nr. 3687 und 3691/2 (Teilfläche), beide KG Stockerau, Stadtgemeinde Stockerau zur wesentlichen Änderung der mit Bescheid vom 06.04.1989, 9-W-8737/12 wasserrechtlich bewilligten Deponie durch Sanierung zahlreicher konsensloser Ablagerungen und Durchführung von Abschlussmaßnahmen durch Herstellung einer DVO-konformen Oberflächenabdeckung sowie Umlagerungen von Altschüttungen zur Herstellung eines Rohplanums für die neu zu errichtende Baurestmassendeponie ("Teilprojekt 1" und "Teilprojekt 2") sowie
- 2. auf den Grundstücken Nr. 3687 (Teilfläche) und 3691/2, beide KG Stockerau, Stadtgemeinde Stockerau zur Errichtung und zum Betrieb einer Baurestmassendeponie ("Teilprojekt 3").

erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid liegt **ab dem Tag der Kundmachung, bis einschließlich zum 15. November 2024** bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), beim Amt der NÖ Landesregierung, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei) während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

### Die Öffentlichkeit wurde durch

- die Veröffentlichung des Antragstellers, des Standortes sowie einer kurzen Beschreibung des Projektes im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung NÖ Kurier,
- Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde,
- die Möglichkeit der Einsichtnahme in die wichtigsten entscheidungsrelevanten
  Berichte und Empfehlungen sowie
- die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme in das Verfahren eingebunden.

### Rechtsgrundlage:

§ 40 Abs. 1b Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Für die Landeshauptfrau Mag. P i n k l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur